

Auftraggeber

Gemeinde Rüti



Auftragsbezeichnung

Bauprojekt (reduziert)

Alpenstrasse, Rüti

Technischer Bericht

Dokument	13012.08-03-TB	Format	A4
Datum	30. Oktober 2024	PL	fan
Revision	27. Februar 2026	SB	

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
2. Grundlagen und Bedingungen	5
2.1. Allgemeine Grundlagen:.....	5
2.2. Werkleitungen	5
2.3. Umweltrelevante Grundlagen.....	5
3. Strassenraum	8
3.1. Zustand und Aufbau des bestehenden Strassenkörpers	8
3.2. Konzept	9
3.3. Strassenprojekt	10
4. Strassenentwässerung	12
5. Werkleitungen.....	12
6. Bewilligungsverfahren	13
7. Einspracheverfahren	13
8. Grund und Rechte	15
9. Kosten.....	15

Zusammenfassung

Bei einer Realisierung der Überbauungen Bandwies (Gestaltungspläne Bandwies Süd & Migros) muss die Alpenstrasse aufgrund der vorgesehenen Tiefgarageneinfahrt baulich und verkehrstechnisch angepasst werden. Die Durchfahrt zur Breitenhofstrasse wird künftig nur noch für Unterhalts- und Notfallfahrzeuge möglich sein.

Da die Alpenstrasse mittelfristig sanierungsbedürftig ist, will die Gemeinde Rüti die Strasse auf dem gesamten Abschnitt zwischen Rapperswilerstrasse und Breitenhofstrasse im Zuge der geplanten Hochbauarbeiten erneuern.

Da der Anschluss Alpenstrasse ab Breitenhofstrasse künftig nicht mehr angeboten wird, will die Gemeinde Rüti im Gegenzug die vorhandene bauliche Sperrung auf der Alpenstrasse, Höhe Rapperswilerstrasse 21 aufheben.

Auch künftig gilt auf der Alpenstrasse wie auch auf der Friedhofstrasse eine Durchfahrtsbeschränkung (Zubringer gestattet).

Die Breite der Alpenstrasse bleibt gegenüber heute gleich resp. wird teilweise geringer:

- Anschlussbereich ab Rapperswilerstrasse bis Vorplatz Rapperswilerstrasse 21: Strassenbreite 6.0 m (keine Veränderung)
- Vorplatz Rapperswilerstrasse 21 bis Verbindungsstrasse: Strassenbreite 5.0 m (heute teilweise breiter)
- Verbindungsstrasse: Strassenbreite 5.0 m (keine Veränderung)
- Verbindungsstrasse bis Breitenhofstrasse: Wegbreite 3.60 m (heute breiter)

Die Alpenstrasse soll mit neuen Randabschlüssen sowie einem neuen Belag und einer neuen Beleuchtung versehen werden.

Das Strassenprojekt sowie das Signalisationsprojekt werden separat bewilligt. Die Projektunterlagen wurden nach §§ 16 und 17 StrG vor der Projektfestsetzung (§15 StrG) öffentlich aufgelegt.

Die Kosten (Brutto, ohne Erträge aus Landabtretung) werden auf ca. CHF 820'000 geschätzt ($\pm 25\%$).

1. Einleitung

Die Alpenstrasse wird aufgrund der vorgesehenen Erschliessung des Bandwies-Areals (Überbauung Bandwies Süd & Migros), im Besonderen infolge der geplanten Tiefgaragenrampe baulich und verkehrstechnisch angepasst werden.

Bei der Alpenstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse im Eigentum der Gemeinde Rüti. Aktuell verläuft gemäss kommunalem Verkehrsplan auf der Alpenstrasse ein öffentlicher Rad-/Gehweg. Der Verkehrsrichtplan befindet sich in der Überarbeitung. Der öffentliche Rad-/Gehweg wird zukünftig im Zusammenhang mit einer sicheren Fussgängerquerung auf der Breitenhofstrasse via Friedhofstrasse geführt (ersichtlich in Drittprojekt Breitenhofstrasse).

Für die Erneuerung der Alpenstrasse wird nachfolgend ein Strassenprojekt sowie ein Signalisationsplan erstellt. Die Projektierung und Bewilligung des Strassenprojektes erfolgt nach kantonalem Strassengesetz (StrG).

Die Umnutzung der Alpenstrasse ist von der Genehmigung resp. Umsetzung der öffentlichen Gestaltungspläne Bandwies Süd & Migros abhängig. Dazu sind Bandwiesstrasse und Breitenhofstrasse ebenfalls in der Projektierung durch Dritte. Alle Verfahren sind koordiniert und laufen parallel.

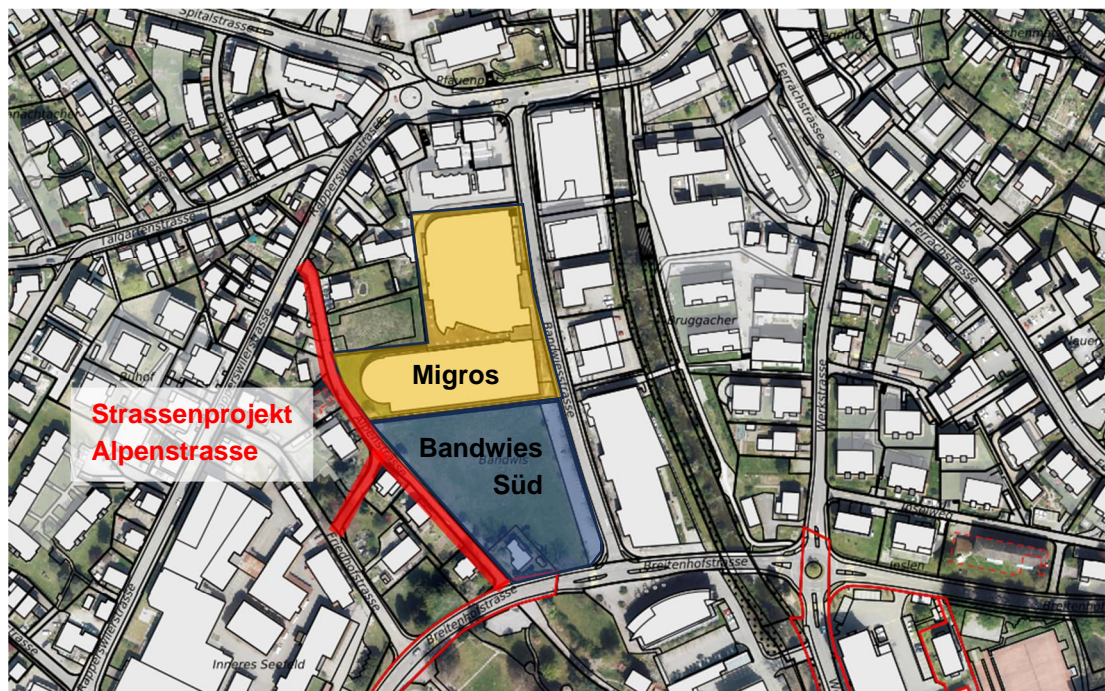


Abb. 1: Projektperimeter (Quelle Geoportal ZH)

Primär sollen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Anforderungen Strasse mit Nutzungsänderung abgleichen
- Koordination Strassenprojekt mit Gestaltungsplan Bandwies & Migros resp. Drittprojekt Breitenhofstrasse
- Bewilligungsfähiges Strassen- und Signalisationsprojekt erstellen
- Werterhalt Strasseninfrastruktur

2. Grundlagen und Bedingungen

2.1. Allgemeine Grundlagen:

Das vorliegende Projekt stützt sich auf den nachfolgenden Grundlagen ab:

- Kommunalen Verkehrsplan Rüti, 15. Dezember 2015
- RSI Alpen-/Friedhofstrasse und RSA Projekt Alpenstrasse, SNZ, 12. August 2019
- Verkehrsstudie Arealentwicklung Bandwies, SNZ, 9. Mai 2016
- Kantonales Strassengesetz (StrG), 27. September 1981, aktualisiert 01.06.2022
- Verkehrserschliessungsverordnung VEv ZH, 1. Juni 2020
- Drittprojekt Bandwies Süd, SPPA Architekten, 31. Mai 2024
- Drittprojekt Migros Bandwies Nord, PARK Architekten AG, 31. Mai 2024
- Drittprojekt Breitenhofstrasse, TBF Partner AG, 23. August 2024
- Einschlägige Normen und Vorschriften des Kantons Zürich, der SIA, des VSA und des VSS
- AV-Daten: Geoportal ZH / Mai 2024
- Geländemodell: Infra3D / April 2014
- Bestehende Werkleitungen: Daten vom August 2024

2.2. Werkleitungen

Im Rahmen des vorliegenden Projektes sind die betroffenen Werke hinsichtlich ihrer bestehenden Werkanlagen angefragt worden. Die entsprechenden Angaben sind phasenkonform in den Planunterlagen erfasst.

2.3. Umweltrelevante Grundlagen

Geologie / Hydrogeologie

Es liegen noch keine detaillierten Unterlagen zu den Baugrundverhältnissen und Grundwasserverhältnissen vor. Es wird angenommen, dass die Felsoberfläche im Bereich Alpenstrasse hoch liegt (< 1.0 m). Gemäss Gewässerschutzkarte liegt die Alpenstrasse Bereich üb.



Alpenstrasse, Rüti

Neben der Alpenstrasse befindet sich ein Eintrag zu einer privaten Grundwasserfassung (oranges Quadrat in obiger Abbildung)

Belastete Standorte

Keine Eintragungen

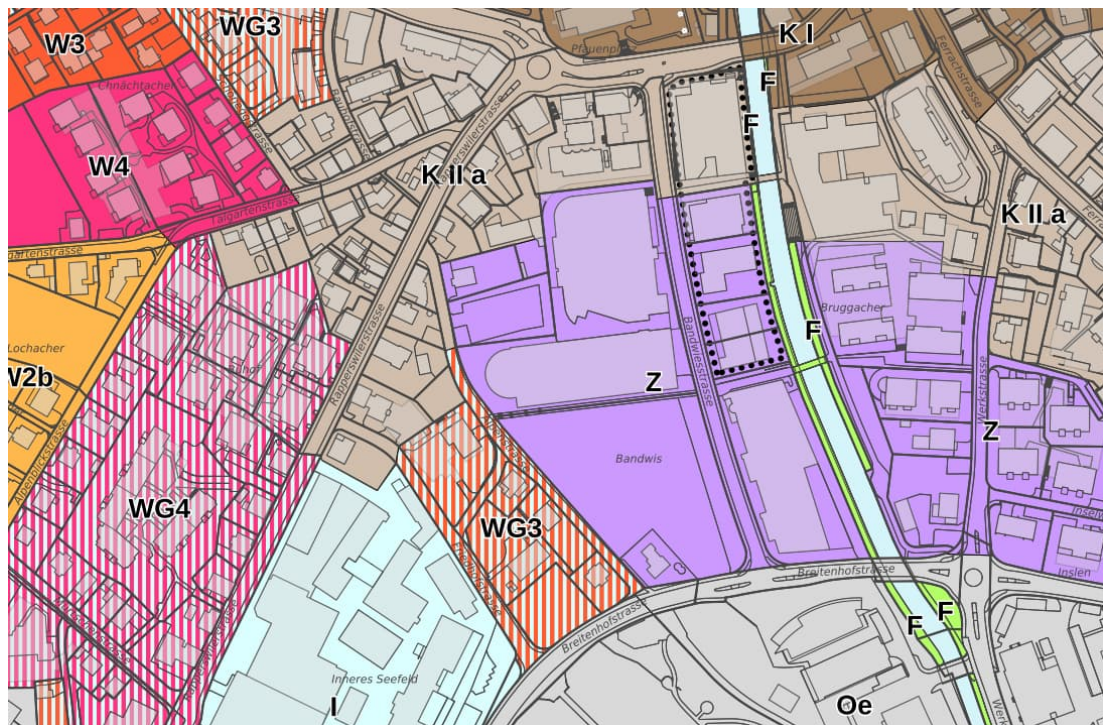
Wald, Flora, Fauna

Keine Eintragungen zu Neophyten, geschützte oder schützenswerte Lebensräume, usw.

Gefahrenkarte

Keine Gefährdungen

Zonenplan



K II a = Kernzone

WG3 = Wohnzone mit Gewerbebeileichterung

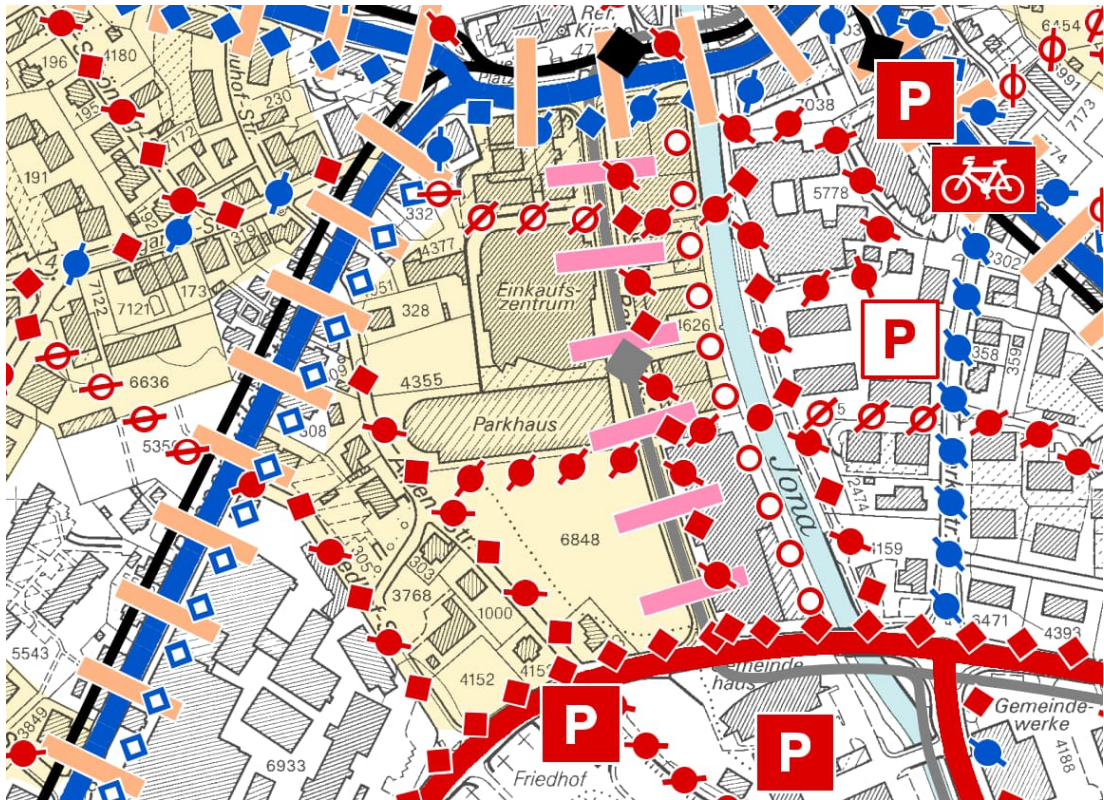
Z = Zentrumszone

Landschaft und Ortsbild / Kulturdenkmäler und archäologische Stätten

Keine Eintragungen im kantonalen GIS, Inventarobjekt Alpenstrasse Nr. 16

Bedeutung im Strassennetz

Gemäss Verkehrsplan Rüti (21. September 2015)



Übergeordnete Festlegungen

bestehend	geplant

Kommunale Festlegungen

bestehend	geplant

Hauptverkehrsstrasse (regional, kantonal)

Sammelstrasse

Radweg

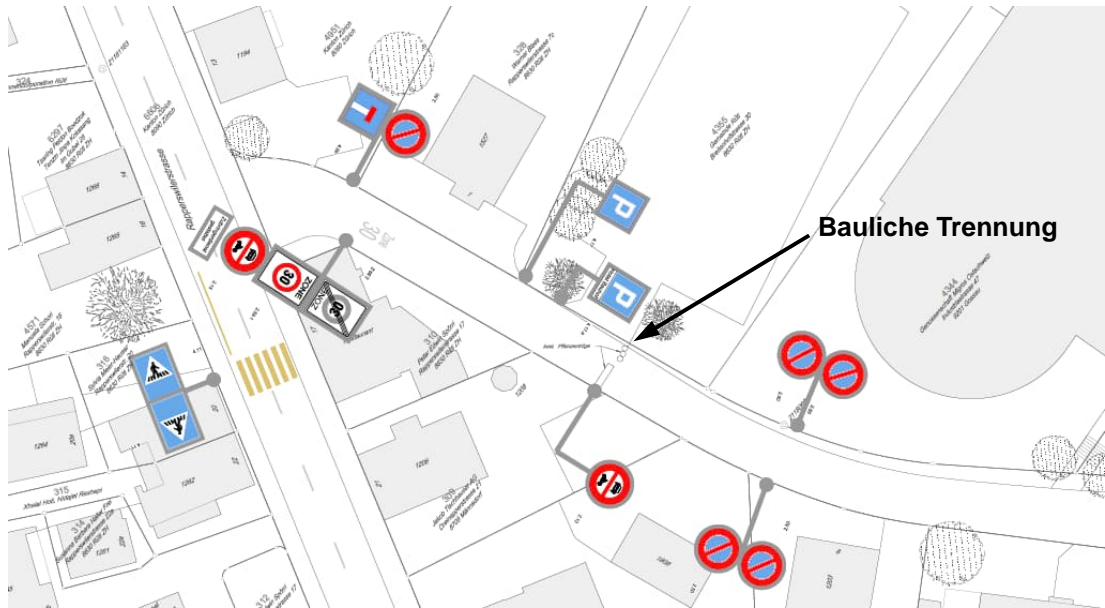
Fuss- und Wanderweg ohne Hartbelag

Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag

Öffentliche Parkierungsanlage

Öffentliche Veloabstellanlage

Die Alpenstrasse schliesst im Norden an die Rapperswilerstrasse (Staatsstrasse) an. Die Alpenstrasse ist Teil der Tempo-30 Zone und mit einer Durchfahrtsbeschränkung (nur Zubringerdienst gestattet) versehen. Auf der Höhe Rapperswilerstrasse 21 verhindert eine bauliche Trennung die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr.



3. Strassenraum

3.1. Zustand und Aufbau des bestehenden Strassenkörpers

Baulicher Zustand

Der Belag ist teilweise mit einer OB überzogen. Visuell zeigt die Strassenoberfläche diverse mittlere Mängel wie Risse, defekte Abschlüsse, Grabenflicke etc. auf.

Bestehender Oberbau (Aufbau)

Die tecnotest AG, Rüschlikon hat im Juli 2018 in der Alpenstrasse Oberbauuntersuchungen durchgeführt.

Die Belagsstärke variiert zwischen 5 und 12 cm. Der Belag ist grösstenteils mittels OB versehen worden.

Das untersuchte Koffermaterial weist Stärken von 16 cm bis > 40 cm auf. Das Material ist durchgehend frostempfindlich, da der Feinanteil zu hoch ist (9% bis 15%). Auf einem grossen Abschnitt trifft man zudem auf ein Steinbett. Die Tragfähigkeit des Untergrundes wird infolge des oberflächennahen Felsen als gut angenommen.

Gemäss der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfälle (VVEA) darf Ausbauasphalt mit einem Gehalt von $250 \text{ mg} \leq \text{PAK} \leq 1'000 \text{ mg}$ pro kg bis 2025 noch in dafür geeigneten Belagsaufbereitungsanlagen verarbeitet werden. Ausbauasphalt mit einem Gehalt $> 250 \text{ mg PAK}$ pro kg darf noch bis zum Jahr 2025 auf eine Deponie des Typs E zugeführt werden (ab 2026 darf teerhaltiger Ausbauasphalt mit einem Gehalt $> 250 \text{ mg PAK}$ pro kg nicht mehr deponiert werden, sondern muss thermisch behandelt werden.

Der Ausbauasphalt in der Alpenstrasse weist PAK-Gehalte zwischen $< 200 \text{ mg/kg}$ bis $3'700 \text{ mg/kg}$ auf.

Verkehrssicherheit

Die Überprüfung der Sichtweiten zeigen gewisse Defizite im Bereich des Einlenkers in die Rapperswilerstrasse respektive bei der Verbindungsstrasse Alpenstrasse – Friedhofstrasse.

3.2. Konzept

Die öffentlichen Gestaltungspläne Überbauung Bandwies Süd & Migros sehen die Arealerschliessung über die Breitenhofstrasse Höhe Alpenstrasse vor. Damit wird der Anschluss Alpenstrasse ab Breitenhofstrasse grundsätzlich nicht mehr angeboten.

Mit der Realisierung der Tiefgaragenzufahrt soll die Alpenstrasse auf dem gesamten Abschnitt baulich erneuert werden (Realisierung nach Fertigstellung der Überbauungen Bandwies Süd & Migros).

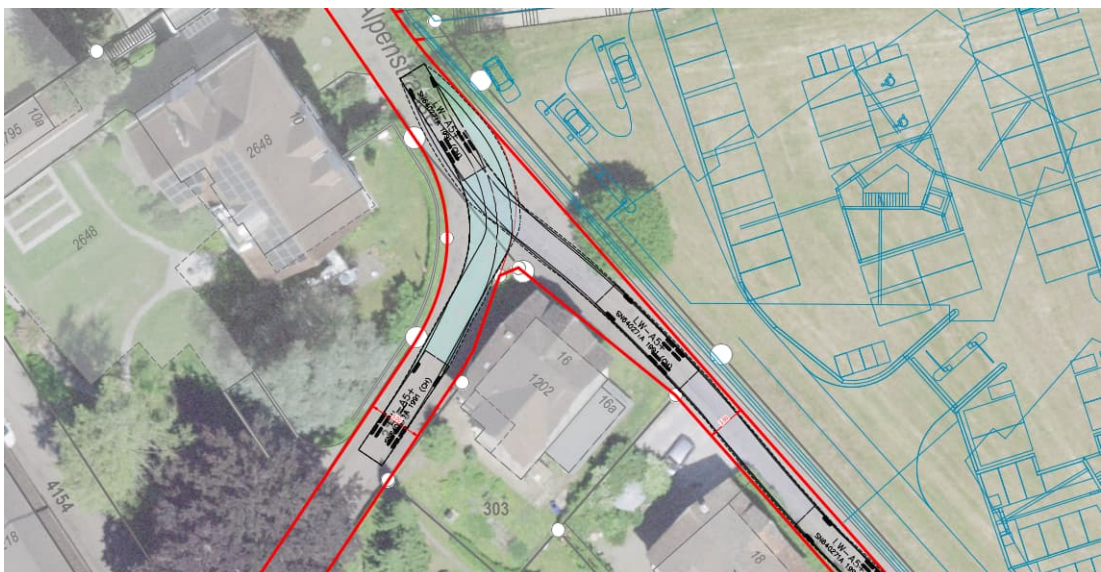
Die Alpenstrasse wird im südlichen Abschnitt (Alpenstrasse 16 bis 22) künftig als Zufahrtsweg nach Verkehrserschliessungsverordnung VErV klassiert sein. Eine Verbindung zur Breitenhofstrasse über die Alpenstrasse wird nur noch als Notausfahrt für Unterhalts- und Rettungsfahrzeuge angeboten und entsprechend ausgebildet.

Im Gegenzug und aufgrund fehlender Wendemöglichkeit soll die bauliche Sperrung in der Alpenstrasse auf der Höhe Rapperswilerstrasse 21 aufgehoben werden (besprochen 2019 mit Amt für Verkehr und Kantonspolizei Kt. ZH). Die Alpenstrasse wie auch die Friedhofstrasse sollen nach wie vor nur für Zubringerdienste für den MIV befahrbar sein.

In Bezug auf die Strassenraumaufteilung wird die Alpenstrasse künftig wie folgt unterteilt:

- Anschlussbereich ab Rapperswilerstrasse bis Vorplatz Rapperswilerstrasse 21: Strassenbreite 6.0 m (keine Veränderung)
- Vorplatz Rapperswilerstrasse 21 bis Verbindungsstrasse: Strassenbreite 5.0 m (heute teilweise breiter)
- Verbindungsstrasse: Strassenbreite 5.0 m (keine Veränderung)
- Verbindungsstrasse bis Breitenhofstrasse: Wegbreite 3.60 m (heute breiter)

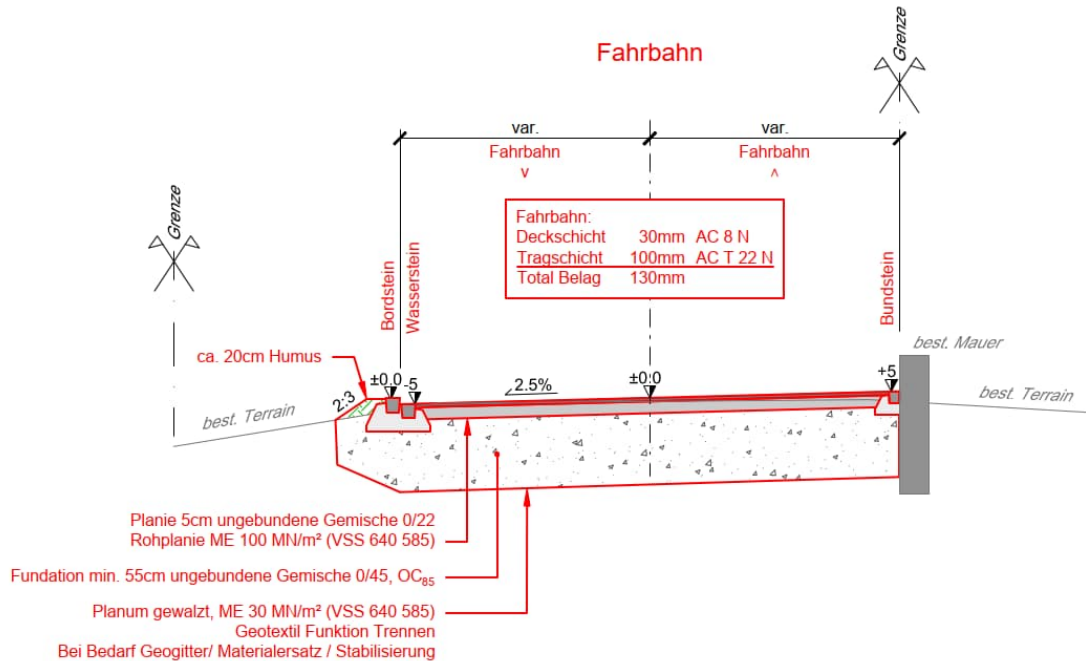
Da im Abschnitt Alpenstrasse Süd kein Wendeplatz realisiert werden kann, ist für Rettungs- und Unterhaltsfahrzeuge eine Notausfahrt (mittels Schranke) in die Breitenhofstrasse vorgesehen. Die Anlieferung zu den Liegenschaften Süd erfolgt aus der Breitenhofstrasse via Friedhofstrasse und anschl. Rückwärts in den Zufahrtsweg.



3.3. Strassenprojekt

Geometrisches Normalprofil

Das generelle Normalprofil ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (Strassenbreiten je nach Abschnitt).



Aufgrund des baulichen Zustandes soll die Alpenstrasse im gesamten Abschnitt (inkl. Verbindungsstrasse) vollständig erneuert werden (Oberbauersatz inkl. Entfernen Steinbett).

Unter- und Oberbau (Fahrbahn)

Es wird folgender Aufbau vorgeschlagen (Annahme Tragfähigkeitsklasse T3)

- Deckbelag AC 8 N: 30 mm
- Tragschicht ACT 22 N: 100 mm
- Foundationsschicht: Ungebundene Gemische 0/45, mind. 50 cm

Randabschlüsse

Im Projekt sind folgende Randabschlüsse gemäss Normalien Kanton ZH vorgesehen:

- Fahrbahn / Private Vorplätze: Bord-/Wasserstein resp. Bundstein
- Fahrbahn / Böschung: Stellplatte/Wasserstein resp. Bord/Wasserstein
- Fahrbahn / Mauer: Bundstein

Horizontale und vertikale Linienführung

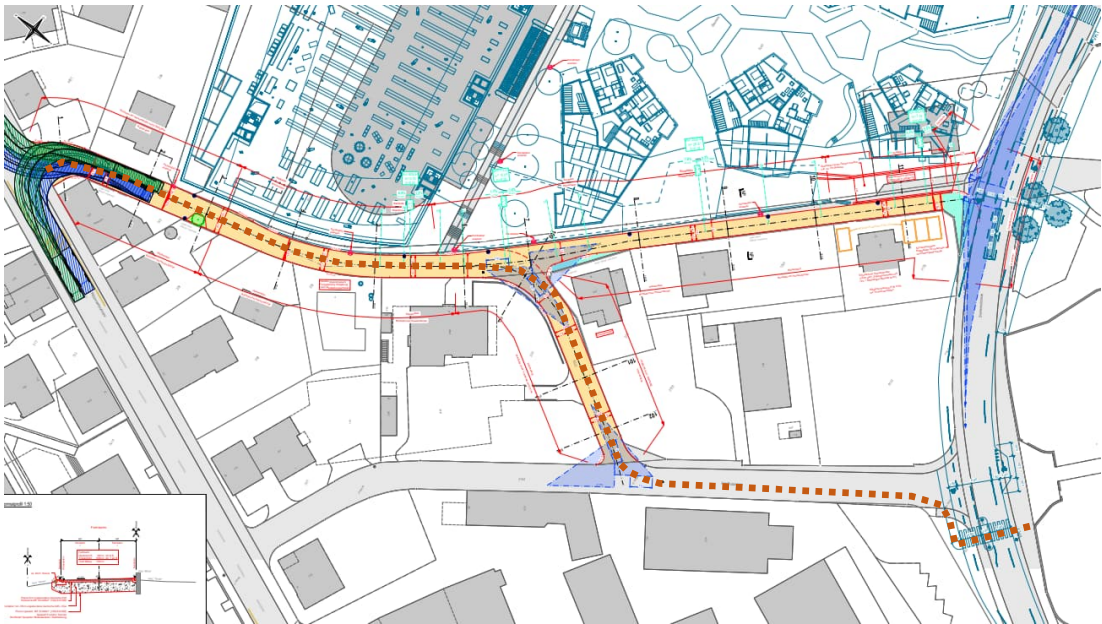
Es ist kein Strassenausbau vorgesehen, die Strasse verbleibt grundsätzlich innerhalb der bestehenden Grenzen. Aufgrund der seitlichen Zwangspunkte folgt die vertikale Linienführung derjenigen der Ist-Situation.

Baulinien

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sollen die im Projektplan dargestellten Strassenbaulinien festgesetzt werden. Im Strassenbereich wird der Baulinienabstand nach §265 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes auf 6 m festgelegt. Im Bereich des Schutzobjektes Alpenstrasse Nr. 16 sowie im Wegbereich (siehe Situationsplan, Bereich Zufahrtsweg), wo gemäss Gesetz der Baulinienabstand verringert werden kann, orientiert sich die Baulinie am bestehenden Strassenbild. In der Kern- resp. Zentrumszone wird auf die Festsetzung von Strassenbaulinien verzichtet.

Langsamverkehr

Mit Datum vom 16. Februar wurden die Unterlagen zur Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr zuhanden der Gemeindeversammlung publiziert. Die Teilrevision sieht unter anderem vor, dass die Linienführung für den Velo- und Fussverkehr im südlichen Teil der Alpenstrasse gemäss der neuen Linienführung angepasst wird (orange Linie).



Signalisation und Markierung

Aufgrund des veränderten Verkehrsregime sind Anpassungen an der Signalisation/Markierung erforderlich. Der Signalisations- und Markierungsplan liegt dem Projekt bei. Die Änderungen wurden mit der Kantonspolizei sowie dem Amt für Verkehr Kt. ZH 2019 vorbesprochen und im Grundsatz als umsetzbar beurteilt worden. Der Signalisations- und Markierungsplan bedarf ebenfalls einer Bewilligung.

Beleuchtung

Im Zuge der Strassenbauarbeiten wird die Gemeinde die Öffentliche Beleuchtung erneuern. Der Bereich der oberirdischen Tiefgaragenausfahrt ist speziell zu überprüfen (dunkler Abschnitt, evtl. Beleuchtungskandelaber auf Parzelle 4153 erforderlich). Nähere Abklärungen sind in der nächsten Projektphase zu tätigen.

Verkehrssicherheit

Grundsätzlich wird die heutige Situation beibehalten resp. in Bezug auf die Verkehrssicherheit nicht verschlechtert (kein Ausbau, kein Mehrverkehr). Die Sichtverhältnisse sind heute teilweise ungenügend, die entsprechenden Bereiche sind im Plan ersichtlich. Die erforderlichen Sichtweiten beim neuen Anschlussbereich Alpenstrasse / Breitenhofstrasse resp. bei der Tiefgaragenausfahrt werden eingehalten. Die neue Linienführung des Fussverkehrs mit der gesicherten Fussgängerquerung des Drittprojekts Breitenhofstrasse verbessert die Verkehrssicherheit wesentlich.

Abweichungen von der Norm

Zur Prüfung der bestehenden Situation wurde durch das Büro SNZ Ingenieure und Planer, Zürich, eine Road Safety Inspektion (RSI) in Anlehnung an die VSS-Norm SN 641 723 durchgeführt. Das Road Safety Audit (RSA) durch die SNZ wurde basierend auf der VSS-Norm SN 641 722 durchgeführt (nördlicher Abschnitt Alpenstrasse sowie Auswirkungen der Verschiebung der baulichen Sperre). Die entsprechenden Resultate sind im vorliegenden Projekt berücksichtigt.

- Teilweise Unterschreiten der erforderlichen Sichtweiten (keine Verschlechterung gegenüber heute) → prüfen von flankierenden Massnahmen (Spiegel, Zurückschneiden von Hecken etc.)
- Längsgefälle im Knotenbereich Alpenstrasse / Verbindungsstrasse < 0.5% → im Ausführungsprojekt optimieren.
- Quergefälle im nördlichen Abschnitt teilweise < 2% → im Ausführungsprojekt optimieren

4. Strassenentwässerung

Heutige Entwässerung

Heute entwässert die Alpenstrasse teilweise über die Schulter, teilweise wird sie über via Privatparzelle der öffentlichen Mischkanalisation zugeführt. Das Alter sowie der Zustand der Strassensammler sowie der Ableitungen sind unbekannt.

Konzept Strassenentwässerung

Aufgrund der privaten Bauvorhaben respektive der heutigen Linienführung der Ableitungen wird vorgeschlagen, das Strassenabwasser künftig gänzlich zu fassen und über eine separate Meteorwasserleitung direkt der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die Ableitung des Strassenabwassers wird in der nächsten Projektphase konkretisiert.

5. Werkleitungen

Im Zusammenhang mit der Überbauung Bandwies respektive dem anschliessenden Strassenbau werden die Gemeindewerke Rüti ihre Werkleitungen ersetzen respektive das Netz ausbauen. Im Weiteren prüft die Gemeinde Rüti Massnahmen an ihrer Kanalisation.

Die Werkleitungsprojekte sind nicht Bestandteil dieses technischen Berichts.

6. Bewilligungsverfahren

Bewilligungen

Das Strassenprojekt wird nach kantonalem Strassengesetz bewilligt.

bereits erfolgt

- § 13 StrG: Das Projekt wurde der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung durch öffentliche Auflage zur Stellungnahme unterbreitet (GRB 2019-14). Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wurde gesamthaft Stellung genommen (GRB 2019-145 und Bericht vom 27. September 2019).
- §§ 16 und 17 StrG: Das überarbeitete Bauprojekt wurde vor der Festsetzung, soweit möglich abgesteckt und zur öffentlichen Auflage gebracht (GRB 2025-44). Gegen das Projekt konnte innerhalb der Auflagefrist vom 4. April 2025 bis am 3. Juni 2025 Einsprache erhoben werden. Am 7. April 2025 fand zudem eine Informationsveranstaltung im Amthaus über die Vorlage statt. Die direktbetroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit separatem Schreiben orientiert.

noch offen

- § 15 StrG: Projektfestsetzung und Kreditgenehmigung durch den Gemeinderat

Da es sich «nur» um eine Strassensanierung handelt, bedarf es keiner Genehmigung des kantonalen Amtes für Verkehr (gemäss Aussagen T. Etter vom 29.11.2018). Änderungen der Signalisation bedürfen der Bewilligung durch die Kantonspolizei.

7. Einspracheverfahren

Innerhalb der Einsprachefrist sind zwei Einsprachen gegen das Projekt eingegangen. Zudem hat der Kanton im Rahmen der Vorprüfung Stellung bezogen. Nachfolgend werden die Einwendungen sowie die Empfehlung des Kantons beschrieben. Die beiden Einsprachen betreffen die Verkehrsführung der künftigen Alpenstrasse. Die Stellungnahme der Gemeinde gilt für beide Einsprachen und ist identisch.

Einsprache 1: *Antrag:* Der im Verkehrsplan der Gemeinde Rüti ausgeschiedene Rad- und Gehweg muss auch künftig über den der im Verkehrsplan der Gemeinde Rüti ausgeschiedene Rad- und Gehweg Alpenstrasse Süd geführt werden.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der im (behördenverbindlichen!) Verkehrsplan der Gemeinde Rüti ausgeschiedene Rad- und Gehweg künftig vom nördlichen Teil der Alpenstrasse nur noch via Friedhofstrasse zur Breitenhofstrasse führen und der Zufahrtsweg (Alpenstrasse Süd) nur noch die direkt angrenzenden Liegenschaften erschliessen soll. Die vorgesehene Wegbreite von 3.60 m genügt auch künftig für einen Rad- und Gehweg. Diese Verbindung ist für alle, die von der Rapperswilerstrasse über die Alpenstrasse in die Breitenhofstrasse und nachher weiter nach Osten Richtung Gemeindehaus und Kreisel Breitenhof-/Werkstrasse gehen oder fahren möchten direkter, während die neue Wegführung in diese Richtung einen unnötigen Umweg bedeutet. Bekanntlich reagiert der Fuss- und Veloverkehr empfindlich auf Umwege. Deshalb sollen für den Fuss- und Veloverkehr beide Möglichkeiten offenstehen und entsprechend signalisiert werden.

Einsprache 2: *Antrag und Begründung:* Gegen die geplante Anpassung der Alpenstrasse, namentlich die Änderung der Verkehrsführung, erhebe ich Einspruch: Der Gestaltungsplan Bandwies Süd wurde an der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 abgelehnt. Dass der abgelehnte Gestaltungsplan Bandwies-Süd nun weiterhin als Grundlage für die Sanierung der Alpenstrasse sowie das Betriebs- und Gestaltungskonzept Breitenhofstrasse herangezogen wird, ist eine grobe Missachtung des Souveräns.

Stellungnahme Gemeinde zu den beiden Einsprachen:

Die Verlegung des Fuss- und Radweges zur Friedhofstrasse steht im Kontext zum geplanten BGK Breitenhofstrasse und den beiden Gestaltungsplänen Bandwies Süd und Bandwies Nord. Wenn deren Ziele umgesetzt werden sollen, ist für einen gesicherte Fuss- und Radwegübergang an der Breitenhofstrasse auf Höhe der Alpenstrasse zu wenig Raum vorhanden. Zudem sieht das BGK Breitenhofstrasse ein breites Trottoir auf der Südseite vor und auf das Trottoir auf der Nordseite wird auf der ganzen Länge verzichtet. Im Bereich des Linksabbiegers zur Tiefgarageneinfahrt lässt sich keine Fuss- und Radwegquerung verkehrssicher realisieren. Der Raum wird durch die Friedhofmauer (Schutzobjekt) stark eingeschränkt. Auch läge eine Querungsstelle auf Höhe der Alpenstrasse sehr nahe an der Querungsstelle auf Höhe der Bandwiesstrasse.

Für eine gesicherte Fuss- und Radwegquerung der Breitenhofstrasse sind die beiden Standorte auf Höhe der Friedhofstrasse und Bandwiesstrasse ideal (Sichtweiten, horizontale und vertikale Linienführung). Heute befindet sich auf Höhe der Alpenstrasse keine Querungsstelle.

Zufussgehende zwischen der Rapperswilerstrasse und dem Gemeindehaus können auch den direkten Weg via Alpenstrasse, Innenhof Gestaltungsplan Bandwies Süd und Querungsstelle Breitenhofstrasse auf Höhe der Bandwiesstrasse wählen. Damit steht weiterhin eine direkte Linienführung für Zufussgehende zur Verfügung. Mit der Realisierung der beiden Gestaltungspläne Bandwies Süd und Bandwies Nord wird ebenfalls eine Veloverbindung zur Bandwiesstrasse realisiert, damit keine empfindlichen Umwege entstehen.

Aus all den genannten Gründen wurde im BGK Bandwiesstrasse auf eine neue Querungsstelle auf Höhe der Alpenstrasse verzichtet und die neue Linienführung via Friedhofstrasse im Projekt Alpenstrasse abgebildet. Die geplante Linienführung für den Langsamverkehr via Friedhofstrasse ist Bestandteil der aktuellen Revision der Richt- und Nutzungsplanung (Verkehrsplan), welche der Gemeindeversammlung vom 16. März beantragt wird.

Aufgrund der beiden Einsprachen erfolgt keine Anpassung des Bauprojektes Alpenstrasse.

Vorprüfung Kanton Zürich:

Antrag: Die Beleuchtung ist gemäss den Vorgaben der Norm SN 586 491 "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum" (Norm SIA 491:2013) und jenen der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des Bundesamts für Umwelt BAFU (2021) bzw. jenen des Merkblatts für Gemeinden: «Begrenzung von Lichtemissionen», 2021 so auszugestalten, dass lästige oder schädliche Auswirkungen und unnötige Lichtemissionen vermieden werden. Wir verweisen insbesondere auf die Grundsätze des in der Vollzugshilfe auf Seite 18 enthaltenen 7-Punkte-Plans. Die Beleuchtung ist nach ihrer Fertigstellung im Rahmen einer Bemusterung, oder im Klagefall im Rahmen eines Augenscheins auf ihre Vereinbarkeit mit der genannten Norm sowie den genannten Vollzugshilfsmitteln zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Begründung: Lichtimmissionen können lästig sein und sich schädlich auf den Menschen sowie Arten und Lebensräume auswirken. Sie stellen Strahlen und somit Einwirkungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG) dar (vgl. Art. 7 Abs. 1 USG). Demnach sind Lichtemissionen durch Massnahmen an der Quelle frühzeitig zu begrenzen (vgl. Art. 11 Abs. 1 USG). Es werden keine spezifischen Ausführungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen gemacht.

Stellungnahme Gemeinde zur kantonalen Vorprüfung:

Die Gemeinde Rüti setzt sich seit vielen Jahren für die Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen im Aussenraum ein. Entsprechend wurden in den letzten Jahren auf der Grundlage eines Beleuchtungskonzeptes, sämtliche bestehenden Strassenleuchten auf LED-Leuchten umgerüstet und stellenweise örtliche Anpassungen vorgenommen. Das Beleuchtungskonzept der Gemeinde Rüti ist auf die Grundsätze zur Begrenzung von Lichtimmissionen ausgerichtet und hält diese ein. Neue Strassenleuchten erfolgen ausschliesslich nach den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen des BAFU.

Projektbezogene Ausführungen zur Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen werden im Strassenprojekt Alpenstrasse in der nächsten Projektphase konkretisiert (Ausführungsprojekt).

8. Grund und Rechte

Landerwerb/-abtretung

Aufgrund der Überbauungen Bandwies und der Reduktion der Fahrbahnbreiten im Bereich der Alpenstrasse Süd, ist ein Landerwerb zu Gunsten der Überbauungen Bandwies möglich.

Durchleitungsrechte / Dienstbarkeiten

Es wird geprüft, inwieweit die unterirdische Tiefgarage in der Strassenparzelle als Dienstbarkeit eingetragen werden soll.

9. Kosten

Bei den nachfolgenden Angaben handelt es sich um eine Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von $\pm 25\%$ (Stand Oktober 2024). Bei den Kosten handelt es sich um «Bruttokosten» ohne den Ertrag aus der Landabtretung.

			Total	
Beschrieb	ME	Kennwert	Menge	Kosten CHF
Bauhauptarbeiten	m2	340.--	1'650	561'000.--
Baunebenarbeiten	Ant.	561'000.--	15%	84'000.--
Bauhaupt- und Baunebenarbeiten	Summe			645'000.-
Dienstleistungen	Ant.	645'000.--	25%	161'000.--
Rundung				14'000.--
Gesamtkosten				820'000.--

Nicht eingerechnet sind:

- Synergien mit den Überbauungen

Alpenstrasse, Rüti

- Meteorwasserleitung resp. Sammelleitungen Strassenabläufe
- Eigenleistungen der Gemeinde
- Kosten für Grund und Rechte

Rapperswil-Jona, 27. Februar 2026

Geofra Ingenieure AG

Sachbearbeiter:

Frédéric Angst